

Handlungsleitfaden

Quarantäne aufgrund Corona – Was tun?

Mein PCR-Test ist positiv

Ich bin verpflichtet, mich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnis auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere Unterkunft zu begeben und dort eine **Quarantäne** für einen Zeitraum von **14 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu verbringen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen ist die Quarantänepflicht ausgesetzt.

Ich bin verpflichtet, meine haushaltsangehörigen Personen über die Quarantäne zu informieren. Alle möglichen Kontaktpersonen müssen von mir an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

Es ist nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht meinem Hausstand angehören.

Es wird empfohlen unverzüglich alle Kontaktpersonen und den Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt des positiven Testergebnisses zu informieren.

Die Gemeinde Nonnweiler erhält vom zuständigen Gesundheitsamt die Mitteilung über die Quarantäne von positiv getesteten Personen und haushaltsangehörigen Kontaktpersonen. Als Nachweis für den Arbeitgeber und sonstige Stellen genügt das positive Testergebnis in Verbindung mit der aktuell geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP). Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Nonnweiler erstellt zusätzlich für jede infizierte Person einen Bescheid, um sicherzugehen, dass diese über ihre Quarantänepflicht informiert ist und eine Ansteckung anderer Personen minimiert werden kann.

Ich bin Kontaktperson und lebe mit einer infizierten Person in einem Haushalt

Ich bin verpflichtet, mich unverzüglich nach Mitteilung über das positive Testergebnis meiner haushaltsangehörigen Person auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere Unterkunft zu begeben und dort eine **Quarantäne** für einen Zeitraum von **10 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu verbringen.

Wenn ich Krankheitssymptome für COVID-19 aufweise, bin ich verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Sofern typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, starker Nachtschweiß, Appetitlosigkeit innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei mir auftreten, muss ich das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber informieren.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen ist die Quarantänepflicht ausgesetzt.

Treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht.

Es ist nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht meinem Hausstand angehören.

Jede haushaltsangehörige Person einer/s mit dem Coronavirus Infizierten muss sich in Quarantäne begeben.

Als Nachweis für den Arbeitgeber und sonstige Stellen genügt das positive Testergebnis der haushaltsangehörigen Person (oder wahlweise deren Quarantänebescheid) in Verbindung mit der aktuell geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP). Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Nonnweiler erstellt zusätzlich für jede haushaltsangehörige Kontaktperson eine Bescheinigung, um sicherzugehen, dass diese über ihre Quarantänepflicht informiert ist und eine Ansteckung anderer Personen minimiert werden kann.

Ich bin Kontaktperson und lebe nicht mit einer infizierten Person in einem Haushalt

Eine freiwillige Quarantäne von 10 Tagen nach letztem Kontakt zur positiv getesteten wird für Nicht-Haushaltsangehörige-Kontaktpersonen empfohlen, ebenso eine kostenlose Testung in einem Testzentrum.

Sollten in diesen 10 Tagen Symptome wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, starker Nachtschweiß, Appetitlosigkeit auftreten, muss ich mich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen. In diesem Fall wird zu einer unverzüglichen PCR-Testung geraten. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob für mich eine Quarantäne angeordnet wird und informiert mich und die zuständige Gemeinde darüber.

Abkürzung der Quarantäne

Sofern **keine Symptome** für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, kann die Quarantäne wie folgt abgekürzt werden:

Als infizierte Person

Für **geimpfte und genesene Personen** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: Am 5. Tag nach dem ersten die Quarantänepflicht auslösenden positiven Infektionsnachweis kann ein PCR-Test vorgenommen werden. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, endet die Quarantäne.

Als Kontaktperson

Die Quarantäne endet, sobald dem Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Hierzu kann entweder

- frühestens 5 Tage nach Beginn der Quarantäne ein PCR-Test (Nukleinsäurenachweis) oder
- frühestens 7 Tage nach Beginn der Quarantäne ein offizieller Schnelltest mit Testzertifikat (In-vitro-Diagnostika für den direkten Erregernachweis)

vorgenommen werden.

Bußgeldvorschriften

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des Absatzes 2 vorliegen	Person, der die Absonderungspflicht obliegt.	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, während des Absonderungszeitraums keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.	Person, die verbotswidrig Besuch empfängt	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als Person, die dem Haushalt einer absonderungspflichtigen Person angehört, ebenfalls abzusondern, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 4b Absatz 1 Satz 4 und 5 vorliegen.	Haushaltsangehörige und absonderungspflichtige Person	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Krankheitssymptomen für COVID-19 auch in den Fällen des § 4b Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder 2, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.	Person, die zur Durchführung des Tests verpflichtet ist	Bis 500 Euro
§ 4b Absatz 3 Satz 1 und 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, als absonderungsverpflichtete Person das Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses oder über typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.	Meldepflichtige Person	Bis 500 Euro

Rechtsgrundlage: **§ 4b Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP), einsehbar unter https://www.saarland.de/DE/portale/corona/home/home_node.html.**

Gesundheitsamt St. Wendel: 06851/ 801 5301
Gemeinde Nonweiler: 06873/660-13